

# N i e d e r s c h r i f t

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 07. August 2014 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

---

### **A n w e s e n d:**

Stadtbürgermeister Udo Kunz

2. Beigeordneter Harald Wüllenweber, zugl. Ratsmitglied

3. Beigeordneter Werner Klockner

Christa Braun,	Ratsmitglied
Werner Elsen,	„
Heinz-Friedel Fuchss,	„
Birgit Gehres,	„
Roberto Iannitelli,	„
Hans-Peter Kemmer,	„
Heinrich-Werner Ochs,	„ (ab TOP 3)
Wolfhard Rode,	„
Udo Schreiber,	„
David Sindhu,	„
Reinhard Sody,	„
Jürgen Tappe,	„
Peter Weber,	„
Michael Weiland,	„
Axel Weirich,	„
Rudolf Windolph,	„ (ab TOP 3)
Werner Wöllstein,	„

### **Es fehlten entschuldigt:**

1. Beigeordneter Wolfgang Krämer, zugl. Ratsmitglied

Gerd Roth, Ratsmitglied

### **Ferner anwesend:**

Kaufm. Vorstand Thomas Lorenz, Rhein-Hunsrück-Entsorgung (RHE) Kirchberg (bis TOP 3)

Techn. Vorstand Klaus-Peter Hildenbrand, RHE (bis TOP 3)

Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, Kirchberg (bis TOP 5)

### **Von der Verwaltung anwesend:**

VG-Amtsfrau Heidrun Bernd (bis TOP 7)

VG-Inspektorenanwärter Viktor Faber

VG-Oberverwaltungsrat Manfred Rhein als Protokollführer

**Beginn:** 19.05 Uhr

**Ende:** 23.10 Uhr

Zu Beginn der Sitzung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

### **1. Einwohnerfragestunde**

In der Einwohnerfragestunde wurde beanstandet, dass die Stadt bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz die Hauptstraße länger sperren ließe, als unbedingt notwendig, und dass an der Kreuzung dann ein Hinweisschild fehle auf die Veranstaltung, die Anlass der Sperrung sei.

### **2. Genehmigung der Niederschrift**

Zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23. Juni 2014 gab es keine Beanstandungen.

### **3. Wärmelieferungsvertrag Stadthalle**

Nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2014, die Stadthalle an die Heizzentrale der Rhein-Hunsrück-Entsorgung im Schulzentrum Kirchberg anzuschließen, ist mit dem künftigen Energieversorger ein Wärmelieferungsvertrag auszuhandeln. Eine erste Entwurfsfassung ist den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen. Die RHE-Vorstandsmitglieder Thomas Lorenz und Klaus-Peter Hildenbrand waren anwesend, um die Konditionen und andere Vertragsinhalte zu erläutern und für Fragen aus dem Rat zur Verfügung zu stehen.

Derzeit wird die Stadthalle von Bürgergas versorgt zu einem Arbeitspreis von 5,284 Cent/kWh und einem Grundpreis von 19,26 €/Monat. Bei einem Durchschnittsverbrauch von 149.700 kWh/Jahr ergibt dies jährliche Bruttogesamtkosten von 8.141,26 €. Laut RHE würden die bezogenen 149.700 kWh wegen der größeren Effizienz lediglich 108.800 kWh der von ihr gelieferten Energie entsprechen. Dafür müssten dann ein Bruttoarbeitspreis von 9,04 Cent/kWh und ein monatlicher Bruttogrundpreis von 357,00 € gezahlt werden, demnach rd. 14.120,00 €/Jahr. Unter Berücksichtigung eingesparter Investitionskosten für eine Gaskesselerneuerung und der üblichen Aufwendungen für die Wartung, zusammen angesetzt mit einer Belastung von 2.750,00 €/Jahr, käme der Energiebezug vom RHE die Stadt derzeit rd. 3.230,00 €/Jahr teurer. Eine vorgestellte Grafik zeigt, dass bei angenommenen Gaspreissteigerungen von 5 % im Jahr und Preisanpassungen der RHE von lediglich 1 % der Energiebezug von der RHE erst im Jahr 2021 für die Stadt günstiger als Gas sein wird.

Als Vorteile wurden in der Diskussion die Unabhängigkeit von der künftigen Gaspreisentwicklung, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe und die regionale Wertschöpfung herausgestellt, ferner die zu erwartende Preisstabilität als Ausfluss der vereinbarten Gleitklausel. Auf entsprechende Nachfragen aus dem Stadtrat bot RHE-Vorstand Thomas Lorenz als maximales Entgegenkommen eine Reduzierung des monatlichen Grundpreises von 300,00 € auf 240,00 € an.

Der Stadtrat beschloss, zu den genannten Konditionen incl. des reduzierten Grundpreises den vorliegenden Wärmelieferungsvertrag für die Stadthalle mit der Rhein-Hunsrück-Entsorgung und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033 abzuschließen. Die automatische Verlängerung bei ausbleibender Kündigung soll aber von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert werden. Ferner soll der Vertrag ergänzt werden um die Zusagen der RHE zur kostenlosen Kesseldemontage und -entsorgung, zur kostenlosen Integration der Regelung in den neuen Schaltschrank der RHE und zum kostenlosen Abbau der Druckausgleichsbehälter.

(16 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung)

### **4. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ (Sanierungsgebiet):**

#### **a) Würdigung der Stellungnahmen**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ sollen im Sanierungsgebiet die

Voraussetzungen geschaffen werden, um das in langwährigen Verhandlungen und Abstimmungsgesprächen entstandene Garagen- und Stellplatzkonzept „Glöcknergasse“ umsetzen zu können und innerhalb der Kernstadt Angebote zu schaffen für die Interessenten an Kfz.-Abstellmöglichkeiten. Das Projekt gilt als eine der Abschlussmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung.

Im Änderungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 20. Juni bis einschließlich 21. Juli 2014 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und parallel dazu wurden mit Schreiben vom 05. Juni 2014 die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB um Stellungnahme ersucht. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise sind gemäß § 1 (7) BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen, über die vom Stadtrat nach fachlicher Beratung durch das beauftragte Planungsbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg wie folgt entschieden wurde:

**1. Stellungnahme der Rechtsanwälte Neuhaus, Massenkeil, Zeller & Partner, Koblenz; Telefax vom 21. Juli 2014:**

Wir vertreten bekanntlich xxx. Ein auf uns lautendes Vollmachtsformular liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich Ihrer öffentlichen Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ der Stadt Kirchberg beschlossen. Innerhalb des Zeitraums der Offenlage nehmen wir diesbezüglich Stellung:

1. Die vorliegende 1. Änderung verhält sich über die Einrichtung von Gemeinschaftsstellplätzen und -garagen. Danach wurden entlang der südlichen Grenze des Planbereichs Flächen für Garagen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB festgesetzt. Entlang der westlichen Grenze des Planbereiches schließen sich hieran (von Süden nach Norden) zunächst zwei Flächen für Carports, sodann erneut Flächen für Garagen an.

2. Die entsprechende Planung verstößt gegen § 1 Abs. 6 und § 1 Abs. 7 BauGB.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass Im Rahmen einer Besprechung vom 15. Juli 2011 eine Einigung zwischen dem Voreigentümer, dem Stadtbürgermeister und unserem Mandanten dahingehend getroffen wurde, dass unserem Mandanten die beiden westlichsten Garagenflächen zugeteilt werden, die entlang der südlichen Grenze des Planbereiches vorgesehen werden. Zudem sollten ihm die beiden südlichsten Stellplatzflächen zugeteilt werden, die entlang der westlichen Grenze des Planbereiches vorgesehen sind. Diese Abstimmung erfolgte, um unseren Mandanten die Möglichkeit der Schaffung einer Zufahrt über die in Rede stehenden Flächen zu seinem gefangenen Grundstück Flurstück xxx zu ermöglichen. Auf den diesbezüglich im Jahr 2011 erfolgten Schriftverkehr verweisen wir.

Nach der jetzt vorliegenden Planung müssten im in Rede stehenden Bereich Garagen/Stellplätze geschaffen werden. Selbst wenn unserem Mandanten die Flächen zugewiesen würden, wäre er gehindert, hierüber seine Zufahrt zu seinem Grundstück zu schaffen.

Da es sich bei dem Grundstück Flurstück xxx um ein gefangenes Hinterliegergrundstück handelt, begründen die entsprechenden Planungen einen Verstoß gegen die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung.

Zudem ist zweifelhaft, dass es sich bei der Festsetzung von Flächen für Carports um zulässige Festsetzungen handelt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze

und Garagen mit ihren Einfahrten festgesetzt werden.

3. Schließlich ist zweifelhaft, dass die derzeitige Planung mit den Zielen der Sanierung in Einklang steht, soweit sie eine Veräußerung / Zuteilung der Flächen an Dritte ermöglicht, die nicht Anlieger sind.
4. Unser Mandant wäre mit einer Kompromisslösung dahingehend einverstanden, dass die beiden westlichsten Garagen an der südlichen Grundstücksgrenze in einer Höhe von bis zu 4,00 m ausgeführt werden dürfen.

### **Würdigung:**

**Zu 1.:** Die allgemeinen Aussagen zur Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist zu ergänzen, dass in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ Gemeinschaftsstellplätze und Garagen ausgewiesen waren, im aktuellen Entwurf der 1. Änderung dagegen nur noch Garagen, Carports und Stellplätze. Die weitergehende Nutzungsfestlegung von Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 22 BauGB wurde aufgegeben. Die Beschreibung der Nutzungen entlang der westlichen Grenze des Planbereichs ist weiter zu differenzieren, dass in diesem Feld jeweils von Süden nach Norden 2 Carports, 2 Garagen, 2 Carports, 2 Garagen und dann 1 Carport festgesetzt werden.

**Zu 2.:** Die Ausführungen zu den Abstimmungen im Jahre 2011 hinterlassen den Eindruck, dass xxx zwei Garagenflächen und zwei Stellplatzflächen zugeteilt worden seien, um ihm eine Zufahrt zu seinem Grundstück xxx zuzubilligen. Dieses Ergebnis kann von der Stadt Kirchberg nicht bestätigt werden, unabhängig davon, ob eine solche Abstimmung Wirkungen auf den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entfaltet. Auch der Schriftverkehr (Antragsschreiben vom 07. Juli 2011, Antwort der Stadt Kirchberg vom 12. Juli 2011) lässt diesen Schluss nicht zu. Es wurden vielmehr zwei Garagen/Carport-Plätze und ein Stellplatz angeboten, was bereits damals auch die entsprechende Nutzung unterstellte und eine Zufahrt zum Grundstück Flurstück xxx keineswegs unterstützte.

Wie auch vom Planungsbüro ausgeführt wird, wurde das Garagen- und Stellplatzkonzept „Glöcknergasse“ im Laufe vieler Beratungen mit den Gremien der Stadt Kirchberg über einen Zeitraum von vier Jahren entwickelt. In diesem Prozess wurden die Flächen für Stellplätze und Garagen erst auf den hier betroffenen südlichen Bereich ausgedehnt. Da der Bedarf an Garagen und Stellplätzen wesentlich größer war, als es die Flächen im Ursprungsbebauungsplan zuließen, und die Stadt Kirchberg die weiteren zur Erweiterung des Konzeptes erforderlichen Flächen erwerben konnte, ist die Zulassung einer Zufahrt mit dem Wegfall von insgesamt vier Abstellflächen für PKW's planerisch aus Sicht der Stadt Kirchberg nicht zu rechtfertigen.

Die Argumentation, bei dem Grundstück Flurstück xxx handele es sich um ein gefangenes Grundstück, ist zudem unzutreffend. Das Grundstück wird durch die xxxstraße mit einer Hofeinfahrt von ca. 7,80 m und einer Gesamtbreite an der xxxstraße (mit eigener Grenzbebauung) von mehr als 32 m ausreichend erschlossen. Zusätzlich besteht wohl auch noch eine weitere Zufahrtsmöglichkeit von der Straße „xxx“, was aber bereits unberücksichtigt bleiben kann. Eine notwendige weitere Erschließungsfunktion über die Garagen-/Stellplatzanlage ist deshalb überhaupt nicht nachvollziehbar. Während des langen Entwicklungsprozesses des jetzigen Konzeptes war aus diesem Grund auch nie eine Zufahrt aus dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes auf das Grundstück Flurstück xxx vorgesehen, da es der Planungsvorstellung (bedarfsgerechtes geschlossenes System von Garagen, Carports und Stellplätzen mit einer Zufahrt von der Glöcknergasse her) widersprach und keine Mehrheit in den Gremien fand.

Ergänzt werden kann zudem, dass im Ursprungsbebauungsplan ein Mischgebiet mit

geschlossener Bebauung bei mindestens 2 und höchstens 3 Vollgeschossen festgesetzt ist. Die Grenzbebauung östlich an dem Grundstück Flurstück xxx ist danach deutlich einschränkender als die jetzt vorgesehene Lösung, anstelle des hohen grenzständigen Gebäudes nur noch eine Garage errichten zu können. Den Belangen der Wohnbedürfnisse bezüglich des Grundstücks Flurstück xxx dürfte damit mehr entgegengekommen werden (Belichtung, Besonnung) als noch in der Ursprungsplanung. Verstöße bezüglich des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung können daneben auch keine erkannt werden, durch die verbesserten Stellplatzmöglichkeiten werden die Belange vielmehr verbessert.

Die Bedenken, dass Flächen für Carports nicht festgesetzt werden dürfen, da die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB nur von Stellplätzen und Garagen spricht, ist nicht nachvollziehbar. Nach § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) gelten überdachte Stellplätze (= Carports) als offene Garagen, wodurch auch Carports mit dem Begriff Garagen als Festsetzung zulässig sind. Die Ergänzung der Darstellung in der Planurkunde ist zudem durch § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung abgedeckt.

**Zu 3.:** Es wird nicht dargelegt, warum die Veräußerung / Zuteilung der Flächen an Dritte den Zielen der Sanierung widersprechen sollte. Das Garagen- und Stellplatzkonzept wurde mit der Sanierungsbehörde (ADD) abgestimmt und wird von dort mit Sanierungsmitteln gefördert. Insoweit sind Zweifel an der Einhaltung der Sanierungsziele völlig abwegig. Die Thematik Zuteilung an Anlieger sollte aus sanierungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht so eng anzunehmen sein, dass nur Anlieger an den Änderungsbereich oder an der Glöcknergasse in Betracht kommen, da das Sanierungsgebiet bzw. der Kernbereich von Kirchberg mit der engen Bebauung und den fehlenden Stellplatzflächen deutlich größer ist. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das auch nicht ausschlaggebend, sondern höchstens für die Beurteilung im Rahmen der Umsetzung bzw. für die Sanierungsförderung.

**Zu 4.:** Wie bereits vorstehend dargelegt, liegt der Bebauungsplanänderung ein schlüssiges Garagen- und Stellplatzkonzept zugrunde. Dieses hat mit den beabsichtigten Flächenzuordnungen und gestalterischen Ausführungen die Zustimmung der Gremien und auch der Sanierungsstelle gefunden. Eine einseitige Überschreitung der Garagenhöhe in dem südlichen Baufeld widerspricht dem Gesamtbild und verändert das gestalterische Konzept. Daneben erscheint die Kompromisslösung auch nicht schlüssig: Wenn nun ein Garagengebäude an der Grenze mit einer Höhe von 4 m die Zustimmung von xxx findet, zerfällt die bisherige Argumentation, eine Zufahrt zum Grundstück zu benötigen. Denn der Garagenstandort wäre auch mit einer Garage zu bebauen, also eine Zufahrt entfällt. Unabhängig davon braucht die Umsetzung des Konzeptes nicht abschließend im jetzigen Bebauungsplanverfahren geklärt zu werden, da die Details (wer baut? welche Standorte werden wem zugewiesen? entsteht getrenntes Eigentum?) nichts mit dem Bebauungsplan selbst zu tun haben, sondern vor Baubeginn durch weitergehende privat-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Insgesamt kann der Stellungnahme deshalb nicht gefolgt werden, die Stadt Kirchberg sieht keine Verstöße gegen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB und keinen Änderungsbedarf an dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

## **2. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, in Mainz; E-Mail vom 11. Juni 2014:**

Wir haben Ihr o. a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Referats Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesdenkmalpflege und

Landesarchäologie/Amt Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. gesondert einzuholen.

**Würdigung:**

*Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung, wie üblich, alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.*

**3. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz; Schreiben vom 30. Juni 2014:**

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerksfeld „Reckershausen“ überdeckt wird. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

**Boden und Baugrund**

- **allgemein:** Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- **mineralische Rohstoffe:** Keine Einwände
- **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in

der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

**Würdigung:**

*Die Aussagen zu dem Bergbaufeld werden zur Kenntnis genommen, allerdings wird kein weiterer Abwägungsbedarf erkannt. Der Stadt Kirchberg ist kein Bergbau im Planbereich bekannt und auch in früheren Zeiten wurde dort nach bisherigem Kenntnisstand kein Bergbau betrieben.*

*Die Aussagen zum Baugrund werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführung und nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts durch den Bebauungsplan. Die Stadt als Bauherr wird die einschlägigen technischen Regelwerke durch Hinzuziehung fachlich geeigneter Personen einhalten.*

*Bezüglich der umfangreichen Ausführungen zur Radonprognose sieht die Stadt Kirchberg aktuell keinen Handlungsbedarf, zumal das Plangebiet bzw. die spätere Baustelle räumlich abgegrenzt und überschaubar ist. Im Rahmen der Bauleitung soll noch eine Abstimmung erfolgen, ob ein Bedarf besteht für eventuelle Maßnahmen. Für den Bebauungsplan ergeben sich allerdings keine weitergehenden Anforderungen.*

**4. Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück in Maysen; Schreiben vom 07. Juli 2014:**

Zur Bauleitplanung der Stadt Kirchberg, hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“, tragen wir aus bodenordnerischer Sicht keine Anmerkungen vor. Entgegen der bisher geübten Praxis entfällt unsere gebührenfreie Bescheinigung zur Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit den amtlichen Geobasisdaten, da hierfür kein gesetzlicher Auftrag der Katasterbehörden besteht. Wir empfehlen, die Übereinstimmung in eigener Verantwortung des Planungsträgers auf der Grundlage aktueller Geobasisdaten durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Würdigung:**

*Die Anregung des Vermessungs- und Katasteramtes wird beachtet. Als Datengrundlage dienen bereits für diesen Verfahrensschritt die aktuellen Geobasisdaten, welche dem Planungsbüro von der Verwaltung und dieser in laufenden Abständen von der Katasterverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Für das weitere Verfahren und insbesondere für die Schlussfassung sollen ebenfalls aktuelle Katastergrundlagen berücksichtigt werden.*

**5. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz; Schreiben vom 14. Juli 2014:**

Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ der Stadt Kirchberg besteht die Möglichkeit einer Umstrukturierung der Entwässerungssituation für das Niederschlagswasser. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 2 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan festzuschreiben:

Durch die bestehende Bebauung wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die

bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dabei ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/>.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Insoweit das anfallende Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, ist es vorrangig zu versickern. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden z. B. Rasenflächen empfohlen, die als flache Mulden angelegt werden.

Wenn für sauberes NW als Vorflut lediglich ein Mischwasserkanal zur Verfügung steht, sollten die NW-Sammelsysteme möglichst hohe Versickerungsraten über die belebte Bodenzone zulassen (z. B. mit profilierten Gräben im anstehenden Boden).

## **2. Schmutzwasserbeseitigung**

Ziel eines ggf. machbaren Aufbaus eines modifizierten Trennsystems ist es, ausschließlich das in dem Sanierungsgebiet anfallende Schmutzwasser an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage der Kläranlage Oberes Kyrbachtal anzuschließen.

## **3. Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen kann der 1. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Zur Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind ggf. wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Versickerungsanlage) erforderlich. Die dazu notwendigen Unterlagen und Pläne müssen von fachkundigen Personen gem. § 110 Abs. 2 LWG erstellt werden, die erforderlichen Zulassungen sind zu beantragen und die Ausführung ist von o. g. Personen zu überwachen. Fragen zu bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen können anhand fachkundig erstellter Unterlagen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abgestimmt werden.

### **Würdigung:**

#### **Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

*Die Aussagen hinsichtlich der gegebenen Möglichkeit zur Umstrukturierung der Entwässerungssituation für Niederschlagswasser können nicht geteilt werden.*

*Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der dicht bebauten Kernstadt Kirchbergs, diese ist im Mischsystem entwässert. Topografisch liegt die Kernstadt auf dem Hochpunkt. Der nächst gelegene Vorfluter ist ca. 1,5 km entfernt und nur durch bebautes Gebiet zu erreichen. Eine Umstellung des Entwässerungssystems ist daher nicht möglich bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand.*

*Da es sich bei der künftigen Nutzung der Flächen innerhalb des Änderungsbereiches hauptsächlich um Park- und Stellplätze für Pkw handelt, ist eine Versickerung des Oberflächenwassers aufgrund der Verschmutzung durch Reifenabrieb usw. bedenklich, es stehen außerdem in diesem Bereich keine Grünflächen zur Versickerung zur Verfügung.*

*Aus den vorstehenden Gründen wird am bestehenden Entwässerungssystem festgehalten.*

#### **Zu 2. Schmutzwasserbeseitigung**



*Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie vorstehend erläutert weiterhin durch den bestehenden Mischwasserkanal im Plangebiet.*

### **Zu 3. Abschließende Beurteilung**

*Von der Bebauungsplanänderung ist die Abwassersituation nicht betroffen. Es sind keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beabsichtigt, die den Einsatz fachkundiger Personen und die Aufstellung fachlicher Unterlagen erforderlich machen.*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zur Bebauungsplanänderung haben:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 23. Juni 2014;
  - Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Schreiben vom 01. Juli 2014;
  - Westnetz GmbH in Idar-Oberstein, Schreiben vom 14. Juli 2014
- Zusatz: Es erfolgt der Hinweis, dass die Stellungnahme gleichzeitig im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Netzanlagen ergeht.

### **Beschlussfassung:**

Die vorstehenden Entscheidungen zur Würdigung, die keinen Änderungsbedarf an der Planung ergeben haben, wurden vom Stadtrat in einer Abstimmung zusammengefasst und beschlossen.  
(Einstimmiger Beschluss)

### **b) Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ (Sanierungsgebiet) wurde in vorliegender Fassung vom Stadtrat gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Stadtbürgermeister und Verwaltung wurden beauftragt, den geänderten Bebauungsplan auszufertigen und in Kraft zu setzen.

(Einstimmig beschlossen bei 1 Stimmenthaltung)

- Ratsmitglied Heinrich-Werner Ochs nahm an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte sich in den Zuhörerraum begeben.-

## **5. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 9“ (Sanierungsgebiet):**

### **a) Geänderter Planentwurf**

Das vom Stadtrat am 26. September 2013 beschlossene Konzept sah neben dem Neubau der Kreissparkasse mit Freiflächen- und Parkplatzgestaltung entlang der Straße „Auf dem Graben“ ein weiteres Baufenster vor, das zunächst einmal für eine mögliche Erweiterung des Ärzteentrums von Kirsten Rüdinger gedacht war. Ferner sollten die Grundstücke von Falk Rüdinger auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße komplett zu Parkflächen werden.

Die vorliegenden Ergebnisse des Bodengutachtens legten jedoch nahe, auf das vorgesehene Baufenster zu verzichten und die gesamte Freifläche zwischen dem Neubau der Kreissparkasse und der Straße „Auf dem Graben“ zum Parkplatz zu machen. Dies würde auch eine spätere Bebauung nicht ausschließen, falls sich dafür konkreter Bedarf zeigt und der Bauherr bereit ist, die dann anstehenden Sanierungsaufgaben zu erfüllen. Der bisher auf den Grundstücken von Falk Rüdinger angedachte Parkplatz könnte dadurch wesentlich kleiner ausfallen und der rückwärtige Teil ließe sich anderweitig nutzen, wegen der dortigen geringen Altlastenbelastung evtl. sogar zu Wohnzwecken.

Eine dementsprechende Änderung seines bisherigen Konzepts hat der Stadtrat in der internen Sitzung am 08. Mai 2014 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die

Beteiligungsverfahren mit den geänderten Planunterlagen durchzuführen. Aus verschiedenen Gründen war Eilbedürftigkeit gegeben mit der Maßgabe, dass die notwendige Beschlussfassung bei nächster Gelegenheit in öffentlicher Sitzung nachgeholt wird. Der Stadtrat billigte diese Vorgehensweise und stimmte der Konzeption, die vom Stadtbürgermeister nochmals erläutert wurde und Grundlage der Beteiligungsverfahren war, nachträglich zu.

(Einstimmiger Beschluss)

### **b) Würdigung der Stellungnahmen**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 9“ (Sanierungsgebiet), die auch den Bebauungsplan „Verkehrsberuhigte Hauptstraße“ betrifft, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für ein neues Bankgebäude unmittelbar am Kreuzungsbereich „Hauptstraße/Auf der Schied“ sowie eine umfangreiche Park- und Freiflächengestaltung im Umfeld. Im Änderungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 14. Juli 2014 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und parallel dazu wurden mit Schreiben vom 04. Juni 2014 die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB um Stellungnahme ersucht. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise sind gemäß § 1 (7) BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen, über die vom Stadtrat nach fachlicher Beratung durch das beauftragte Planungsbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg wie folgt entschieden wurde:

#### **1. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz; E-Mail vom 11. Juni 2014:**

Wir haben Ihr o. a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Referats Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie/Amt Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. gesondert einzuholen.

#### ***Würdigung:***

*Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung, wie üblich, alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.*

#### **2. Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück, Mayen; Schreiben vom 17. Juni 2014:**

Zur Bauleitplanung der Stadt Kirchberg, hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 9“, mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes „Verkehrsberuhigte Hauptstraße“ tragen wir aus bodenordnerischer Sicht keine Anmerkungen vor. Entgegen der bisher geübten Praxis entfällt unsere gebührenfreie Bescheinigung zur Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit den amtlichen Geobasisdaten, da hierfür kein gesetzlicher Auftrag der Katasterbehörden besteht. Wir empfehlen, die Übereinstimmung in eigener Verantwortung des Planungsträgers auf der Grundlage aktueller Geobasisdaten durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### ***Würdigung:***

*Die Anregung des Vermessungs- und Katasteramtes wird beachtet. Als Datengrundlage*

*diene bereits für diesen Verfahrensschritt die aktuellen Geobasisdaten, welche dem Planungsbüro von der Verwaltung und dieser in laufenden Abständen von der Katasterverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Für das weitere Verfahren und insbesondere für die Schlussfassung sollen ebenfalls aktuelle Katastergrundlagen berücksichtigt werden.*

### **3. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz; Schreiben vom 07. Juli 2014:**

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 9“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes „Verkehrsberuhigte Hauptstraße“ von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerksfeld „Reckershausen“ überdeckt wird.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

#### **Boden und Baugrund**

- **allgemein:** Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- **mineralische Rohstoffe:** Keine Einwände
- **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

**Würdigung:**

*Die Aussagen zu dem Bergbaufeld werden zur Kenntnis genommen, allerdings wird kein weiterer Abwägungsbedarf erkannt. Der Stadt Kirchberg ist kein Bergbau im Planbereich bekannt und auch in früheren Zeiten wurde dort nach bisherigem Kenntnisstand kein Bergbau betrieben.*

*Die Aussagen zum Baugrund werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführung und nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts durch den Bebauungsplan. Für ihre eigenen Bauflächen wird die Stadt als Bauherr die einschlägigen technischen Regelwerke durch Hinzuziehung fachlich geeigneter Personen einhalten. Zu ergänzen ist, dass für Teilflächen des Änderungsgebietes ein umfangreiches Bodengutachten erstellt wurde, dessen Ergebnisse auch für die vorgesehenen Eingriffe in den Baugrund aussagekräftige Rückschlüsse zulassen und bei der Umsetzung einfließen werden.*

*Bezüglich den umfangreichen Ausführungen zur Radonprognose sieht die Stadt Kirchberg aktuell keinen Handlungsbedarf, zumal in dem Bodengutachten entsprechende Erkenntnisse hätten einfließen müssen. Für den Bebauungsplan haben sich dazu bisher keine weitergehenden Anforderungen ergeben.*

**4. Stellungnahme der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein; Schreiben vom 11. Juli 2014:**

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes Versorgungsleitungen betreiben, auf die bei der Planausführung Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere zu den unter Nr. 3 der textlichen Festsetzung angedachten Baumpflanzungen des westlichen Plangebietsrandes weisen wir darauf hin, dass nach dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen" Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Als Anlage erhalten Sie Auszüge aus unseren Bestandsplänen, über die im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen. Bei Beachtung vorgenannter Belange bestehen unsererseits zu Ihren Planungen keine Bedenken. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Hinweis: Auf die Wiedergabe der Anlagen (Bestandspläne Gas-Netz und Strom-Netz) in der Niederschrift wird verzichtet.

**Würdigung:**

*Das Planungsbüro Jakoby + Schreiner teilt dazu in seiner fachplanerischen Beurteilung mit, dass nach Prüfung der Bestandspläne der Westnetz GmbH die angedachten Baumstandorte (3 Stück großkronige Bäume Rosskastanie = Ziffer 1 und 2 Stück Kugelhorn = Ziffer 2) kritisch zu betrachten sind. Es erscheint fraglich, ob die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen eingehalten werden können.*

*Im Ergebnis sollte hier eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Bautätigkeiten und des tatsächlichen Verlaufs der Leitungen erfolgen. Soweit die Mindestvorgaben eingehalten werden können, sollten die grünordnerischen Festsetzungen laut Bebauungsplan umgesetzt werden, da sie an dieser Stelle einen sinnvollen Ausgleich und optischen Abschluss ergeben. Sollte sich vor Ort herausstellen, dass die Standorte nicht realistisch genutzt werden können, wären die Anpflanzungen zu verschieben bzw. an anderer Stelle im Bereich des geplanten Parkplatzes mit ausreichender Entfernung zu den Leitungstrassen vorzunehmen. Bis zur abschließenden Beurteilung vor Ort im Rahmen der Umsetzung sollen die Festsetzungen dazu im Bebauungsplan unverändert bleiben.*

**5. Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Bad Kreuznach; Schreiben vom 14. Juli 2014:**

Zu den vorgelegten Unterlagen (Textfestsetzung, Begründung, 2 Pläne mit Erklärung) des Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner mit Stand vom 10. Juni 2013 teilen wir Ihnen mit, dass keine aktuellen Planungsprojekte unseres Hauses von o. g. Bebauungsplan betroffen sind. Wir stimmen dem Bebauungsplan vom Grunde her unter den Bedingungen zu, dass

- die vorhandene Zufahrt im Zuge der K 3 zwischen Netzknoten 6020 013-6010 066 ca. bei Station 0.032 im Status Quo (keine Neuanlegung von Zufahrten an die K 3) unverändert bleibt und dass
- keine Neuanlegung von zusätzlichen Zufahrten an die K 11 erfolgt.

Wir empfehlen allerdings, dass die vorhandene Zufahrt zu den nördlichen Parkplätzen (Ausstellung) im Zuge der K 11 ca. bei Station 5.410 zwischen den Netzknoten 6010 025-6010 013 aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Knotenpunkt K 11/K 3/Hauptstraße in nördliche Richtung verschoben wird.

### **Würdigung:**

*Bei der angesprochenen Zufahrt zur Kreisstraße 3 handelt es sich um die frühere Zufahrt des Parkplatzes Ecke Hauptstraße/Straße „Auf der Schied“ südlich gelegen auf die Straße „Auf der Schied“ (gegenüber Gebäude Auf der Schied 1). Diese Zufahrt wird anhand der aktuellen Planung leicht verschoben, konkret etwas in südliche Richtung. Die Anregung, die vorhandene Zufahrt unverändert zu lassen, dürfte aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten (Abstand zur Kreuzung, Sichtflächen) erfolgen. Da es sich um eine Planung an inneren Ortsstraßen handelt, sind zustimmungspflichtige straßenrechtliche Anforderungen ansonsten nicht ersichtlich. Durch die neuen Planungsabsichten erfolgt insoweit allerdings keine Verschlechterung, weshalb die leichte Verschiebung der Zufahrt – die im Bebauungsplan auch nicht als solche konkret festgesetzt wird, sondern lediglich als durchgängige Verkehrsfläche aufgenommen ist – unproblematisch erscheint.*

*Bei der Kreisstraße 11 handelt es sich um die Metzzenhausener Straße, zu der keine neue Zufahrt geplant ist. In der Ausführungsplanung ist bisher eine Zufahrt zu den nördlichen Parkplätzen von der Hauptstraße aus vorgesehen, was dem Anliegen des Landesbetriebes Mobilität entgegenkommt, auch wenn eine Verschiebung der Zufahrt in östliche Richtung erfolgt. Der Knotenpunkt Kreisstraße 3 / Kreisstraße 11 / Hauptstraße wird mit diesen Absichten entschärft.*

### **6. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz; Schreiben vom 08. Juli 2014, eingegangen am 17 Juli 2014):**

Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich liegt die kartierte Ablagerungsstelle Kirchberg, Stadtgraben (Reg.Nr. 140 04 067-0208). Hier wurden laut Erhebungsunterlagen neben Erdaushub und Bauschutt auch Siedlungsabfälle, Haus-, Sperr- und Gewerbemüll abgelagert. Durch die IG Hans, Ingenieurgesellschaft für Qualitätssicherung im Tief- und Straßenbau, Alsenz, wurde eine umwelttechnische Untersuchung des betroffenen Ablagerungsbereiches durchgeführt. Im Bereich des Grabens wurden bis zur maximalen Aufschlusstiefe von 4,5 m u. GOK lehmige Aufschüttungen mit vereinzelt geringen Bauschutt- und Aschenanteilen festgestellt. Zudem wurden stark humose Bodenschichten/-linsen angetroffen. Nach den Ergebnissen der Historischen Erkundung sowie den zur Tiefenabgrenzung des Grabens durchgeführten Bohrungen liegt die Grabensohle bei ca. 9 - 10 m u. GOK. Außerhalb des Grabens wird der Untergrund im Untersuchungsgebiet gemäß geologischer Karte sowie den Ergebnissen der hier durchgeführten Erkundungen (bis max. 5,5 m u. GOK) aus tonigem Verwitterungslehm mit lokalen Lösslehmabdeckungen gebildet. Darunter folgt unterdevonischer Tonschiefer, welcher oberflächlich meist tiefgründig verwittert ist. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen weisen die bis max. 4,5 m u. GOK aufgeschlossenen Verfüllmassen

(max. Mächtigkeit: ca. 10 m) des ehemaligen Stadtgrabens im Untersuchungsgebiet mehrheitlich deutlich erhöhte  $PAK_{EPA}$ -Gehalte von max. 278 mg/kg auf. Die  $PAK_{EPA 1-16}$ -Gehalte überschreiten dabei überwiegend den oPW3-Wert gemäß ALEX-Merkblatt 02. An insgesamt drei Bodenproben liegt der ermittelte Benzo(a)pyren-Gehalt (max. 25 mg/kg) oberhalb des Prüfwertes gemäß BBodSchV (Wirkungspfad Boden-Mensch, Industrie- und Gewerbegrundstücke) von 12 mg/kg. Singulär wurden leicht erhöhte Zink-, Kupfer- und MKW-Gehalte ( $> oPW2$ ) nachgewiesen. Zwei der entnommenen Wassererproben zeigen deutlich erhöhte  $PAK_{EPA}$ -Gehalte von 1,61 - 7,05  $\mu\text{g/l}$  (Prüfwert gem. BBodSchV: 0,2  $\mu\text{g/l}$ ). In einer Wasserprobe wurde ein erhöhter Zink-Gehalt von 1.500  $\mu\text{g/l}$  (Prüfwert gem. BBodSchV: 500  $\mu\text{g/l}$ ) analysiert. Die in den oberflächennah entnommenen Mischproben analysierten Schadstoffgehalte liegen deutlich unterhalb der Prüfwerte gemäß BBodSchV (Wirkungspfad Boden-Mensch, Wohngebiete). Nach den vorliegenden Erkenntnissen der hydrogeologischen Standortgegebenheiten sind wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen ab ca. 20 m u. GOK anzutreffen. Unter Berücksichtigung der somit im Grabenbereich vorliegenden ca. 10 m mächtigen geringdurchlässigen Verwitterungsdecke des Hunsrückschiefers sowie der als gering zu bewertenden Mobilität der PAK ist eine Grundwassergefährdung, in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gutachters, nicht zu erwarten. Ebenso kann eine laterale Verlagerung der PAK aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Grabenwände ( $< 10^{-7}$  m/s) ausgeschlossen werden. Die im Untersuchungsareal flächenhaft vorliegende min. 0,35 m mächtige Überdeckung der belasteten Bodenschichten gewährleistet unter Berücksichtigung der geplanten unsensiblen Nutzung eine wirkungsvolle Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch (Direktkontakt). Die von der Kontamination ausgehende Gefahr über den Wirkungspfad Boden-Mensch besteht jedoch fort. Unter anderem ist es z. B. bei zukünftigen Tiefbaumaßnahmen (ab 0,35 m u. GOK) möglich, dass belastetes Bodenmaterial zu Tage gefördert wird und es zu einem unmittelbaren Kontakt durch den Mensch kommt. Außerdem ist bei Bodeneingriffen ab ca. 0,35 m u. GOK mit erhöhten Kosten für die Entsorgung von belastetem Aushub zu rechnen. Ausgehend von den vorliegenden Erkenntnissen ist das anfallende Aushubmaterial überwiegend den LAGA-Einbauklassen Z2 und  $> Z2$  (gefährlicher Abfall) zuzuordnen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Aus o. g. Gründen sind Erdbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen im gekennzeichneten Bereich der Ablagerungsstelle **zwingend** mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abzustimmen. Zudem sind grundsätzlich sämtliche Tiefbauarbeiten/Bodeneingriffe durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Im Falle von Bodeneingriffen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Versiegelung/Befestigung, Überdeckung) sicherzustellen, dass anschließend eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) dauerhaft auszuschließen ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde der Grabenbereich im Zuge der Verfüllung nicht oder nur unzureichend verdichtet. Standsicherheitsprobleme im Bereich der Ablagerungsstelle sind somit nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen bestehen gegen den Bebauungsplan aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### Hinweis

Im Hinblick auf eine langfristige Gefahrenabwehr ist aus v. g. Gründen aufgrund § 11 Abs. 5 LBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 5 BBodSchG eine AltlastEinstufung des o. g. Grundstückes i. V. m. Verboten bezüglich zukünftiger Bodeneingriffe und Nutzungsänderungen beabsichtigt. Ein entsprechendes Anhörungsverfahren ist unmittelbar nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen vorgesehen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heimann unter der Telefonnummer (0261)120-2963 gerne zur Verfügung.

#### **Würdigung:**

*Die sehr umfangreichen Ausführungen, die insbesondere die Erkenntnisse aus dem Bodengutachten „Altlastuntersuchung – Detailuntersuchung – Projekt Alter Stadtgraben in Kirchberg“, Untersuchung Nr. 2004/14 vom 08.05.2014 zusammenfassen, werden zur Kenntnis genommen. Das Bodengutachten war zum Bestandteil der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren gemacht worden, ist also inhaltlich als umweltbezogene Information berücksichtigt.*

*Im Ergebnis werden anhand der Altlastenanalyse keine Bedenken zu den Planungsabsichten gesehen und die vorgenommenen Berücksichtigungen und Festsetzungen der zukünftigen baulichen Zulässigkeit als ausreichend bewertet. Konkrete weitere Anforderungen an Festsetzungen im Bebauungsplan werden nicht vorgebracht.*

*Die Forderung, bei Erdbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen im gekennzeichneten Bereich zwingend eine Abstimmung mit der Regionalstelle Bodenschutz vorzunehmen und Tiefbauarbeiten oder Bodeneingriffe durch einen Gutachter begleiten zu lassen, betrifft die Umsetzung der Planung, nicht den Bebauungsplan selbst. Dem wird die Stadt Kirchberg bei ihren Bauarbeiten nachkommen; beim Bau der neuen Kreissparkasse werden gleichartige Anforderungen durch Auflagen in der Baugenehmigung dem Bauherrn gegenüber erfolgen (entsprechende Stellungnahme liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor). Dort sind auch Vorgaben bezüglich der Standsicherheit anzubringen, so dass letztlich die Anregungen im Zuge der Bautätigkeiten beachtet werden dürften. Regelungsbedarf im Bebauungsplan wird insoweit nicht gesehen.*

*Der Hinweis zu eventuellen weitergehenden Maßnahmen der Regionalstelle Bodenschutz für den Zeitraum nach den aktuell vorgesehenen Bauarbeiten anhand der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze betrifft Absichten außerhalb des Bebauungsplanverfahrens. In der Stellungnahme werden keine Anforderungen an Festsetzungen im Bebauungsplan gerichtet, soweit die Bodenschutzgesetze eigenständige Forderungen ermöglichen, wird sich deren Zulässigkeit unabhängig von den baurechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan ergeben und von der Fachbehörde zu rechtfertigen sein. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich somit letztlich nicht.*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zur Bebauungsplanänderung haben:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern, Schreiben vom 12. Juni 2014;  
Zusatz: Eigenplanungen werden durch das Plangebiet nicht berührt.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 23. Juni 2014;
- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Schreiben vom 01. Juli 2014;
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach, Schreiben vom 30. Juni 2014.

### **Beschlussfassung:**

Die vorstehenden Entscheidungen zur Würdigung, die keinen Änderungsbedarf an der Planung ergeben haben, wurden vom Stadtrat in einer Abstimmung zusammengefasst und beschlossen.  
(Einstimmiger Beschluss)

### **b) Satzungsbeschluss**

Da mit der Würdigung das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kernstadt 9" (Sanierungsgebiet) mit Auswirkungen auf den Bebauungsplan „Verkehrsberuhigte Hauptstraße“ grundsätzlich abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen

ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Die Bebauungsplanänderungen wurden im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung) durchgeführt. Nach § 13a (2) Ziffer 2 BauGB kann ein solcher Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden, der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, formelle Hindernisse aus dem Flächennutzungsplan liegen nicht vor. Der Verbandsgemeinderat hat bereits in seinem Beschluss vom 20. März 2014 bestätigt, dass eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 5. Fortschreibung vorgesehen ist. Dem Satzungsbeschluss steht somit nichts im Wege.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 8“ (Sanierungsgebiet) mit der damit verbundenen Änderung des Bebauungsplanes „Verkehrsberuhigte Hauptstraße“ wurde in vorliegender Fassung vom Stadtrat gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Stadtbürgermeister und Verwaltung wurden beauftragt, den geänderten Bebauungsplan auszufertigen und in Kraft zu setzen.  
(Einstimmiger Beschluss)

## **6. Dritte Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“:**

### **a) Würdigung der Stellungnahmen**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“, eingeleitet durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 15. Oktober 2012, ist ausschließlich eine Änderung der Textfestsetzungen in Bezug auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie hinsichtlich Dachform und Dachneigung beabsichtigt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgte in der Zeit vom 07. Februar bis einschließlich 07. März 2014 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und parallel dazu wurden mit Schreiben vom 21. bzw. 23. Januar 2014 die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise sind gemäß § 1 (7) BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zur Bebauungsplanänderung haben:

- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück in Mayen;
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern.

Weitere Stellungnahmen von Behörden und Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren nicht zu verzeichnen.

Der Stadtrat stellte fest, dass demnach kein Abwägungsbedarf gegeben ist.

### **b) Satzungsbeschluss**

Da sich aus den Beteiligungsverfahren keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan sind nicht gegeben. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ wurde gemäß § 10 (1) BauGB in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Stadtbürgermeister und Verwaltung wurden beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und durch ihre Bekanntmachung in Kraft zu setzen.  
(Einstimmig beschlossen bei 1 Stimmenthaltung)



## **7. Vorbereitende Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet „Oberstraße“:**

### **a) Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Am 25. März 2014 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss gefasst für eine städtebauliche Kooperation mit der Ortsgemeinde Gemünden und damit verbunden mit der Ausweisung eines neues Sanierungsgebietes „Oberstraße.“ Nach ihrer gemeinsamen Bewerbung wurden beide Kommunen als Kooperationsverbund in das Bund-Länder-Programm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“ aufgenommen. In diesem Programm sollen kleinere Städte und Gemeinden in dünn besiedelten ländlichen Räumen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden.

Zu Beginn dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahme sind nach § 141 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vorbereitende Untersuchungen notwendig, um Beurteilungsgrundlagen für das später in Frage kommende Verfahren zu erhalten. Die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Zunächst beschloss der Stadtrat auf Antrag von Ratsmitglied Heinz-Friedel Fuchss, das im Antragsverfahren abgegrenzte Untersuchungsgebiet um die Bebauung links und rechts der Oberstraße bis zum Ortseingang zu erweitern und dafür die Zustimmung der ADD als Sanierungsförderungsstelle zu beantragen.

(Einstimmiger Beschluss)

Ferner wurde der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 (3) BauGB beschlossen für das nach Abstimmung mit der ADD festgelegte Untersuchungsgebiet. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis auf die Aufskunftsspflicht nach § 138 BauGB.

(Einstimmiger Beschluss)

### **b) Vergabe der Planungsleistungen für ein überörtliches Entwicklungskonzept des Kooperationsverbundes Kirchberg/Gemünden**

In einer Informationsveranstaltung am 15. Juli 2014 in Gemünden haben sich dem Stadtrat und dem Ortsgemeinderat vier Planungsbüros vorgestellt, die sich um die zu vergebenden Planungsleistungen beworben haben. Es muss ein überörtliches Entwicklungskonzept erarbeitet werden für die am Kooperationsverbund beteiligten Gemeinden, woraus anschließend ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erstellen ist als eine generelle Voraussetzung für eine Förderung durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Entsprechend der gemeinsamen Empfehlung aus dieser Informationsveranstaltung beschloss der Stadtrat, den Auftrag für die geforderten Entwicklungskonzepte an das Planungsbüro ISU aus Bitburg zu vergeben.

(Einstimmig beschlossen bei 1 Stimmenthaltung)

## **8. Änderung der Friedhofssatzung**

Die städtische Friedhofssatzung wurde am 12. April 2013 neu gefasst. Der Stadtrat beschloss folgende Änderungen:

- a) Auf Antrag von Ratsmitglied Heinz-Friedel Fuchss wird in § 5 (2) Buchstabe g) der Passus „Tiere frei laufen zu lassen“ ersetzt durch den Verbotstatbestand „, das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden.“  
(10 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen)
- b) Auf Antrag von Stadtbürgermeister Udo Kunz werden die in § 4 (1) geregelten Öffnungszeiten wie folgt konkretisiert: „In den Sommermonaten März bis Oktober kann der Friedhof besucht werden im Zeitraum zwischen 07.00 und 22.00 Uhr und in den Wintermonaten November bis Februar zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Wegen besonderer Erfordernisse können auch andere Besuchstage und -zeiten bestimmt werden.  
(10 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen)
- c) Auf Antrag von Stadtbürgermeister Udo Kunz wird in § 20 (4) Buchstabe b) die Breite von zwei- oder dreistelligen Wahlgrabstellen von 1,40 m auf 1,0 m reduziert. Ferner soll § 20 (6) dahingehend ergänzt werden, dass die Pflanzfläche bei mehrstelligen Gräbern eine Tiefe von 80 cm und eine Breite von 100 cm nicht überschreiten darf und Grabmäler nach Abs. 4 und Abs. 5 nur innerhalb der Pflanzfläche angebracht werden dürfen.  
(Einstimmig beschlossen bei 1 Stimmenthaltung)

## **9. Geschäftsordnung des Stadtrates**

Nach § 37 der Gemeindeordnung hat der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit beschränkt. Nach der Neuwahl muss erneut über eine Geschäftsordnung befunden werden, da die bisherige nur für die Dauer eines halben Jahres weiter gilt. Ansonsten würde eine Mustergeschäftsordnung in Kraft treten, die vom Innenministerium herausgegeben ist.

Die bisherige Geschäftsordnung wurde, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, in unveränderter Fassung vom Stadtrat auch für die kommende Legislaturperiode beschlossen.  
(Einstimmiger Beschluss)

## **10. Zustimmung zur Bildung von Geschäftsbereichen**

Nach § 5 (2) der Hauptsatzung werden für die Verwaltung der Stadt Kirchberg drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind. Die Bildung ist Aufgabe des Stadtbürgermeisters und bedarf der Zustimmung des Stadtrates (§ 50 (4) GemO). Am 23. Juni 2014 endete die bisherige Übertragung der Geschäftsbereiche an die Beigeordneten.

Bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt verließen Stadtbürgermeister Udo Kunz sowie die Beigeordneten Harald Wüllenweber und Werner Klockner den Beratungstisch und begaben sich in den Zuhörerraum. Den Vorsitz übernahm Christa Braun als das älteste anwesende Ratsmitglied.

Der Stadtrat stimmte dem Vorschlag des Stadtbürgermeisters zur Bildung folgender Geschäftsbereiche und ihrer Übertragung rückwirkend zum 23. Juni 2014 zu:

### **Geschäftsbereich 1, Leitung: 1. Beigeordneter Wolfgang Krämer:**

Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude, insbesondere von Stadthalle, Heimathaus und Freizeithütte Denzen.

**Geschäftsbereich 2, Leitung: 2. Beigeordneter Harald Wüllenweber:**

Pflege der städtischen Liegenschaften, insbesondere von Friedhof und des Naherholungsgebietes „Karbachs Weiher“ sowie den Spielplätzen und Grünanlagen im Stadtgebiet.

**Geschäftsbereich 3, Leitung: 3. Beigeordneter Werner Klockner:**

Organisation und Abwicklung der jährlichen Veranstaltungsreihe „Kirchberg live.“

Für alle Geschäftsbereiche gilt, dass Auszahlungsanordnungen über den Haushaltsansatz hinaus nur in Absprache mit dem Stadtbürgermeister und nach Zustimmung der zuständigen städtischen Gremien erfolgen dürfen.

(Einstimmiger Beschluss)

**11. Zuständigkeitsübertragung an den Jugend- und Kulturausschuss**

Nach § 44 (2) GemO kann der Stadtrat das Nähere über Aufgaben der Ausschüsse bestimmen. In der Hauptsatzung sind Zuständigkeiten für den Hauptausschuss und den Bauausschuss geregelt, nicht aber für den Jugend- und Kulturausschuss. Der Stadtbürgermeister hat deshalb vorgeschlagen, dem Jugend- und Kulturausschuss Entscheidungsbefugnisse zu übertragen für die Stadtbücherei, das Stadtmuseum, die Gestaltung der Spielplätze, den Tourismus, die Veranstaltungsreihe „Kirchberg Live“ und das Kinderferienprogramm, soweit es sich bei diesen Aufgaben nicht um Aufgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt.

Auf Antrag von Ratsmitglied Axel Weirich für die SPD-Fraktion soll „Tourismus“ als Teil der Wirtschaftsförderung nicht übertragen werden. Dem stimmte der Stadtrat zu.

(9 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Ansonsten wurden die vorgeschlagenen Aufgabenübertragungen an den Jugend- und Kulturausschuss vom Stadtrat beschlossen.

(Einstimmiger Beschluss)

**12. Antrag der SPD-Fraktion zur Veröffentlichung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet (Einladungen und Protokolle auf der homepage der Stadt)**

Am 15. Juli 2014 hat die SPD-Fraktion schriftlich beantragt, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Stadtrates sämtliche Einladungen und Ratsprotokolle im Internet auf der homepage der Stadt zu veröffentlichen. Gleiches soll für öffentliche Ausschusssitzungen gelten.

Der Stadtrat folgte dem Kompromissvorschlag des Stadtbürgermeisters, wegen Aufwand und Kosten vorläufig nur mit den Einladungen und Niederschriften des Stadtrates zu beginnen und nach einiger Zeit festzustellen, wie die Resonanz auf diese Informationen im Internet ausfällt.

(Einstimmiger Beschluss)

**13. Bebauungsplan „In den Gärten II“**

Die FWG-Fraktion hat die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 34 (5) GemO am 18. Juli 2014 schriftlich beantragt mit dem Ziel, den Bereich zwischen dem Neubaugebiet „In den Gärten“ und der Wohnbebauung der „Graf-Simon-Straße“ möglichst schnell zu beplanen und zu erschließen. Auf Antrag des Stadtbürgermeisters wurde die Angelegenheit gemäß § 17 (1) der Geschäftsordnung zur Vorberatung an den Bauausschuss verwiesen.

(13 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen)

**14. Verschiedenes**

- a) Am 01. August 2014 hat die ADD Trier der Stadt aus dem ELER-Programm eine Zuwendung in Höhe von 202.928,76 EURO für den naturnahen Kindergarten Kirchberg für das laufende Haushaltsjahr bewilligt.
- b) Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Kaserne in Kastellaun wird die Bundeswehr einen Tag der offenen Tür veranstalten, an dem sich die Stadt mit einem eigenen Stand beteiligen wird.
- c) Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer wies erneut auf die Unübersichtlichkeit der Einmündung der „Herbert-Kühn-Straße“ in die K 15 hin und verlangte dringendst die Anbringung eines Verkehrsspiegels. Nach Auffassung des Stadtrates gibt es insbesondere im Kernstadtbereich noch andere solcher Gefahrenpunkte, die der Stadtbürgermeister gemeinsam mit der örtlichen Verkehrsbehörde anschauen und beurteilen sollte.